

Anlage

zum Anschreiben vom 04.11.2024,

Antragsteller: BFU – Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Teltow-Fläming
vom 04.November 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Rehagen, Flur 4, Flurstücke 641, 639, 637, und 33 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,22 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.07.2024, Az.: LFB 12.05-7020-6/182+22/24, 182+ 23/24, 182+ 24/24, 182+26/24 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Auf den betroffenen Flächen wurde gemäß der festgelegten Prüfkriterien der standortbezogenen Vorprüfung mit Ausnahme Mooreinzugsgebiet, direkt keine Betroffenheit festgestellt. Innerhalb des betrachteten Einwirkungsbereiches von 500 m wurden diverse geschützte Biotope und ein Bodendenkmal als Prüfkriterium identifiziert. Eine direkte negative Auswirkung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Auch im Ergebnis der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wurden naturschutzrechtlich diesbezüglich keine Bedenken/Einwände geäußert.

Eine weitere allgemeine Vorprüfung (Stufe 2) nach UVPG war hier somit nicht notwendig.

Die Gemarkung Rehagen im Naturraum „Mittlere Mark“ hat ein Bewaldungsprozent von ca. 37 und liegt damit ca. im Durchschnitt des Landes Brandenburg. Gemäß den aktuellen Planungen auf Kommunal- und Landesebene werden mittelfristig weitere Waldflächen dauerhaft in andere Nutzungsarten umgewandelt.

Durch diese hier geplanten Erstaufforstungen als Mischbestand auf insgesamt 3,22 ha ehemaliger Landwirtschaftsfläche können hier bereits innerhalb weniger Jahre hochwertige Mischbestände mit guter ökologischer Wirkung entstehen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Weiterhin wird mit dieser Maßnahme dem Waldverlust im gleichen Naturraum positiv entgegen gewirkt. Die Aufforstung wirkt sich außerdem positiv auf den Grundwasserschutz im Zusammenhang mit dem Mooreinzugsgebiet aus.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen, können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702-211-4008 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt